**S8-086** 

## Satzung oder Ordnung

Antragsteller\*innen: Ute Walter für das Papiertiger\*innen-Team

Titel: S8-086: Schiedsgerichtsordnung

## Von Zeile 88 bis 91:

- (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer\*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der Versammlung angefochten wird. sind
- 1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
- a) der Bundesvorstand,
- b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
- c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer\*innen der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
- d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein.
- 2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
- a) der Bundesvorstand,
- b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
- 3. in allen übrigen Verfahren
- a) der Bundesvorstand,
- b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
- c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

<u>4.</u>

**Begründung**Klarere Formulierung der Anfechtungsberechtigungen. Die bisherige Fassung ist zu verwurschtelt.